

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen und Verordnungen
 - 1.1. 2. Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schutz von Naturdenkmälern vom 11. Dezember 2006
2. Bekanntmachungen
 - 2.1. Unterrichtung der Eigentümer/Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmälern in die Denkmalliste des Landes Brandenburg
 - 2.2. Öffentliche Mitteilung der unteren Denkmalschutzbehörde über eine Eintragung in die Denkmalliste
 - 2.3. Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen, die im Landkreis Ostprignitz-Ruppin zugelassen sind vom 01.01.2007
 - 2.4. Öffentliche Zustellung – Ron Hablasch
 - 2.5. Anhörungen zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm zur Erstellung von Bewirtschaftungsplänen für die Flussgebiets-einheiten Elbe und Oder
 - 2.6.– 2.8. Veröffentlichung von Kraftloserklärungen der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
3. Beschlüsse des Kreistages – 7. Dezember
 - 3.1. Öffentlicher Teil
 - 3.1.1. 2006 - 204 Wahl des 1. Beigeordneten
 - 3.1.2. 2006 - 194 Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren
 - 3.1.3. 2006 - 201 2. Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schutz von Naturdenkmälern
 - 3.1.4. 2006 - 202 Besetzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der PRO KLINIK HOLDING GmbH
 - 3.1.5. 2006 - 207 Einbringung der Geschäftsanteile des Landkreises Ostprignitz-Ruppin an der Ruppiner Kliniken GmbH in die PRO KLINIK HOLDING GmbH
 - 3.1.6. 2006 - 198 Namensgebung für die Förderschule für geistig Behinderte in Neuruppin
 - 3.1.7. 2006 - 205 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften So-zialgesetzbuch (SGB XII)
 - 3.1.8. 2006 - 203 Petition von Frau Kerstin Zillmann (Runder Tisch für soziale Gerechtigkeit Wittstock) vom 31.08.2006
 - 3.1.9. 2006 - 195 Beschluss über die Jahresrechnung 2005 und die eingeschränkte Entlastung des Landrates
 - 3.1.10. 2006 - 199 Haushalt 2006 – Über- und außerplanmäßige Ausgaben
 - 3.1.11. 2006 - 209 Haushalt 2006 – Über- und außerplanmäßige Ausgaben
 - 3.1.12. Haushalt 2007 – Empfehlung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses
 - 3.1.13. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
 - 3.1.14. 2006 - 200 Bericht 2005 über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in privater Rechtsform
 - 3.1.15. Personelle Besetzung von Fachausschüssen
4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg
 - 4.1. Beschluss über die geprüfte und festgestellte Jahresrechnung 2002 und die Entlastung des Bürgermeisters
 - 4.2. Beschluss über die geprüfte und festgestellte Jahresrechnung 2003 und die Entlastung des Bürgermeisters
5. Öffentliche Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee
 - 5.1. Wirtschaftsplan 2007
 - 5.2. Jahresabschluss 2005 – Entlastung des Vorstandsvorstehers und des Vorstandsvorstandes
6. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“
 - 6.1. Wirtschaftsplan Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2007
 - 6.2. Wirtschaftsplan Abwasserentsorgung für das Wirtschaftsjahr 2007
 - 6.3. Bekanntmachung zur Auslegung der Wirtschaftspläne 2007

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. 2. Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schutz von Naturdenkmalen vom 11. Dezember 2006

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erlässt auf Grund von § 29 Absatz 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO) vom 15.10.1993 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I, S. 210), i. V. m. § 23 (2) und § 19 (1, 2) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (GVBl. I, S. 350) folgende Verordnung:

§ 1

Schutzzweck

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Einzelschöpfungen der Natur
 - a) aus ökologischen, wissenschaftlichen, natur-, erdgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 - b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit als Naturdenkmale unter Schutz zu stellen.
- (2) Der jeweilige Schutzzweck ist in der Anlage 1 der Verordnung ausgewiesen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Als Naturdenkmal werden die in der Anlage 1 aufgelisteten Einzelbäume festgesetzt.
- (2) Der Schutzbereich erstreckt sich auch auf die für den Schutz notwendige Umgebung, die bis zur Traufkante zuzüglich 1,50 m in die Schutzfestsetzung einbezogen wird.
- (3) Die Naturdenkmale werden mit amtlichen Schildern (schwarze Eule auf gelbem Untergrund mit der Aufschrift „Naturdenkmal“) gekennzeichnet.
- (4) Die Standorte der Naturdenkmale sind in Flurkarten eingetragen.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, Naturdenkmale zu beseitigen oder an ihnen oder an ihrer geschützten Umgebung Handlungen vorzunehmen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen.
- (2) Verboten sind alle Maßnahmen in unmittelbarer Umgebung der Naturdenkmale, sofern sie zu einer Beeinträchtigung der Eigenart, Schönheit und Erscheinungsform des Naturdenkmales führen.
- (3) Es ist insbesondere verboten, am Naturdenkmal oder in seiner unmittelbaren Umgebung
 - a) bauliche Anlagen zu errichten, wesentlich zu verändern oder zu beseitigen, auch wenn es dazu keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf;
 - b) die Bodengestaltung zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 - c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtung vorzunehmen.
 - d) Straßen, Wege oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, über- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern.
 - e) Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 - f) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
 - g) Kraftfahrzeuge abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
 - h) Be- und Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder in anderer Weise den Wasserhaushalt zu verändern;
 - i) Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen oder zu lagern;
 - j) Biozide (Pflanzenschutzmittel-, Schädlingsbekämpfung- oder Un-

krautvernichtungsmittel) oder Streusalze und Laugen anzuwenden oder zu lagern;

- k) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen

§ 4

Gebote

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie Behörden und öffentliche Stellen, die im Bereich der Standorte von Naturdenkmalen planen, entscheiden oder Grundstücke verwalten, bewirtschaften oder betreuen, haben zu gewährleisten, dass die Naturdenkmale vor unmittelbaren schädigenden Einwirkungen geschützt werden.

§ 5

Zulässige Handlungen

Abweichend von § 3 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse ausschließlich in der Form, dass der Fortbestand der Naturdenkmale gesichert bleibt;
2. die Durchführung der von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um Gefährdungen und Schädigungen zu verhindern, die von dem Naturdenkmal selbst ausgehen oder im Rahmen der Verkehrssicherung;
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, die der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihrem Grundstück stehenden Naturdenkmale zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die Naturdenkmale zu unterlassen bzw. ihnen entgegen zu wirken.

Entstehende Schäden sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde fachgerecht zu sanieren. Sie kann notwendige Sanierungen selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar sind.

§ 7

Duldungs- und Meldepflicht, Betretungsrecht

1. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Pflege des Naturdenkmals zu dulden, soweit sie in der Nutzung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
2. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, erkennbare Schäden und Veränderungen an dem auf ihrem Grundstück befindlichen Naturdenkmal der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.
3. Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde sowie sonstige von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zur Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs. 1 Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug ist eine Vorankündigung nicht erforderlich.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Rechtsverordnung kann nach § 72 Absatz 2 BbgNatSchG eine Befreiung erteilt werden. Für die Erteilung einer Befreiung ist die untere Naturschutzbehörde zuständig, die diese Rechtsverordnung erlassen hat.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 3 dieser Verordnung Naturdenkmale beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert oder in ihrer Eigenart, Schönheit und Erscheinungsweise beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 10

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, blei-

ben die Regelungen der Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 11. Dezember 2006

Christian Gilde
Landrat

Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Naturdenkmals	Standort	a) Gemarkung b) Flur c) Flurstück	Schutzzweck	Eigentümer	Durchmesser und Alter
1	Buche	Fehrbellin F.-Engels-Str. 1c	a) Fehrbellin b) 12 c) 305/306	außergewönl. schöne Wuchsform	privat	1,50 m ca. 200 Jahre
2	Eiche	Wustrau Friedensplatz	a) Wustrau b) 4 c) 130	geeigneter Standort, schöne Wuchsform	Gemeinde Fehrbellin	1,30 m ca. 220 Jahre
3	Eiche	Blandikow Dorfstr. 54	a) Blandikow b) 1 c) 372	schöne Wuchsform, ortsbildprägend	Gemeinde Heiligengrabe	1,00 m ca. 150 Jahre
4	Linde	Trieplatz Dorfstr. 3	a) Trieplatz b) 6 c) 3/1	geeigneter Standort, schöne Wuchsform	Gemeinde Wusterhausen	1,00 m ca. 150 Jahre
5	Buchsbaumgruppe zwei- u. einstämmig	Kyritz J.-Seb.-Bach-Str. 2	a) Kyritz b) 25 c) 313/3	Seltenheitswert, nicht geschützt	privat	als Baum untermaßig ca. 250 Jahre
6	Buchsbaumgruppe vierstämmig	Kyritz J.-Seb.-Bach-Str. 2	a) Kyritz b) 25 c) 313/3	Seltenheitswert, nicht geschützt	privat	als Baum untermaßig ca. 250 Jahre
7	Eiche	Kyritz Perleberger Str. 21	a) Kyritz b) 2 c) 218	geeigneter Standort, schöne Wuchsform	LK OPR	1,45 m ca. 230-250 Jahre

Lfd.Nr	Bezeichnung des Naturdenkmals	Standort	a) Gemarkung b) Flur c) Flurstück	Schutzzweck	Eigentümer	Durchmesser und Alter
8	Blutbuche	Wittstock, F.-Ebert-Park, östl. des Denkmals	a) Wittstock b) 3 c) 81	alleinstehend, auffallend, schöne Wuchsform	Stadt Wittstock	1,10 m ca. 200 Jahre
9	Blutbuche	Wittstock, F.-Ebert-Park, östl. des Denkmals	a) Wittstock b) 3 c) 81	alleinstehend, auffallend, schöne Wuchsform	Stadt Wittstock	3,00 m ca. 250 Jahre
10	Eiche	Sewekow, an der Max-Schmeling-Halle	a) Sewekow b) 3 c) 319	schöne Wuchsform, standortprägend	Stadt Wittstock	1,30 m ca. 200 Jahre
11	Eiche	Sechzehneichen Friedhof	a) Sechzehneichen b) 2 c) 36	alleinstehend, schöne Wuchsform	Gemeinde Wusterhausen	1,50 m ca. 200-250 Jahre
12	Linde	Schönberg, im Gutspark auf einer Anhöhe	a) Schönberg b) 1 c) 42/5	schöne, eindrucksvolle Belaubung und Wuchsform	Gemeinde Wusterhausen	1,40 m ca. 200 Jahre
13	Eiche	Glienicke, Dorfanger	a) Glienicke b) 1 c) 253	geeigneter Standort, schöne Wuchsform	Gemeinde Heiligengrabe	1,40 m ca. 200 Jahre
14	Eiche	Lögow, Kreuzung Lindenstr.-Schulstr.	a) Lögow b) 1 c) 76	ortsbildprägend, schöne Wuchsform	Gemeinde Wusterhausen	1,45 m ca. 200 Jahre

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Naturdenkmals	Standort	a) Gemarkung b) Flur c) Flurstück	Schutzzweck	Eigentümer	Durchmesser und Alter
15	Platane	Nackel, Schlosspark, rechts des Grabens	a) Nackel b) 9 c) 89	geeigneter Standort, sehrschöne Wuchsform	privat	2,00 m ca. 250 Jahre
16	Eiche	Blandikow, Dorfeingang links, von Papenbruch	a) Blandikow b) 1 c) 372	ortsbildprägend, geeigneter Standort	Gemeinde Heiligengrabe	1,20 m ca. 170 Jahre
17	Eiche	Katerbow, Dorfplatz, am Denkmal	a) Katerbow b) 1 c) 248	geeigneter Standort, Krone bilderbuchmäßig ausgeprägt	Gemeinde Temnitzquell	1,00 m ca. 150-180 Jahre
18	Eiche	Wulfersdorf, vor der Kirche von Wittstock aus	a) Wulfersdorf b) 2 c) 91/5	ortsbildprägend, schutzwürdig	Stadt Wittstock	1,30 m ca. 220 Jahre

2. Bekanntmachungen

2.1. Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg

Aufgrund des § 3 Abs. 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG - GVBl. I vom 24. Mai 2004 - S. 215) werden die Eigentümer / Verfügungsberechtigten nachfolgender Bodendenkmale über die Eintragung der Bodendenkmale in die Denkmalliste des Landes Brandenburg unterrichtet.

Der Schutz der Denkmale ist jedoch nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig. Vielmehr unterliegen alle Bodendenkmale den Schutzbestimmungen des BbgDSchG.

Die Aufnahme eines Bodendenkmals in die Denkmalliste bedeutet nicht, dass Veränderungen an bzw. Eingriffe in das Bodendenkmal ausgeschlossen sind. Alle Veränderungen, insbesondere alle Schachtungsarbeiten unterliegen jedoch der Erlaubnispflicht und sind vor Beginn mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Ungeachtet dessen ist die bisher rechtmäßig ausgeübte Bodennutzung auch weiterhin zulässig.

Neuruppin, den 16.01.2007

Nölting
Sachgebietsleiter

1. Dorf Zechlin

Dorfkern des Mittelalters und der Neuzeit sowie Siedlung der Bronzezeit

(BD-Nr.: 100.207)

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Dorf Zechlin seit dem Mittelalter. Die Untersuchung der Bestattungen des Kirchhofs ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist zudem Zeugnis von Siedlungsprozessen während der Bronzezeit. Es stellt eine Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse bronzezeitlicher Bevölkerungsgruppen in Brandenburg dar. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Dorf Zechlin einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile der Kirche und des Kirchhofs sowie der bronzezeitlichen Siedlung. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dorf Zechlin	5	48/2, 50/2, 50/3, 51/1, 51/2, 52/4, 52/5, 53, 55, 56, 57, 58, 59.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dorf Zechlin	7	20/1, 20/2, 21, 22/1, 22/2, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 42, 81/2, 82, 83, 84, 86, 87/2, 91/1, 91/2, 91/3, 91/4, 92/1, 96, 99/1, 99/2, 103/1, 103/2, 104/1, 104/2, 105/1, 105/2, 106, 107, 108, 109, 110, 123, 138, 165, 166, 167, 169/1, 169/2, 170/1, 170/2, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185/3, 187/1, 187/2, 188, 189, 191, 192, 193/1, 194, 195, 201, 313, 347, 349, 350, 352, 353, 354/1, 355, 357, 358, 359, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 375/1, 375/2, 376, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 409, 410, 411, 439, 440, 474, 475, 509, 510, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 565, 566, 567, 568, 576, 577, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 667.

2. Flecken Zechlin

Dorfkern der Neuzeit und des deutschen Mittelalters, Siedlung des slawischen Mittelalters und der Bronzezeit sowie Burg des deutschen Mittelalters

(BD-Nr.: 100.224)

Gründe der Eintragung:

Archäologische Quellen sind ein bedeutender Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Dorfanlage von Flecken Zechlin seit dem Mittelalter. Die Untersuchung der Bestattungen des Kirchhofs ermöglicht Aussagen zu den Jenseitsvorstellungen und Lebensbedingungen der Bevölkerung der vergangenen Jahrhunderte. Das Bodendenkmal ist zudem Zeugnis von Siedlungsprozessen während des slawischen Mittelalters und der Bronzezeit. Es stellt eine Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse slawischer und bronzezeitlicher Bevölkerungsgruppen in Brandenburg dar. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch sehr gut im Kartenbild ablesbaren mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ortsanlage von Flecken Zechlin einschließlich der im Boden verborgenen Bauteile der Kirche und des Kirchhofs sowie der Burg, der slawischen und der bronzezeitlichen Siedlung. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Flecken Zechlin	20	22, 23, 24/1, 24/2, 25, 26, 27, 28, 29, 30/1, 30/3, 30/4, 30/5, 31, 32, 33, 34, 35/1, 35/2, 36/1, 36/2, 36/5, 36/6, 36/7, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45/1, 46, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57/3, 57/5, 58, 59, 60, 61, 62, 63/1, 63/2, 64, 65, 66, 67, 68, 72, 121/8, 174, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 189, 190, 192, 195, 196, 198.

Flecken Zechlin	21	18, 19, 20, 21, 22, 23/1, 23/2, 24, 25, 26, 27, 28, 130, 131, 160, 161/2, 161/3, 161/4, 164, 165, 166, 167, 168, 169/1, 169/2, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178/3, 178/4, 178/5, 213/2, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 222/1, 222/2, 223, 224, 225, 226/1, 226/2, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236/1, 236/2, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243/1, 243/2, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 252, 253/1, 253/2, 253/6, 253/7,
-----------------	----	--

Gemarkung	Flur	Flurstücke
		254/1, 254/3, 254/4, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 262, 263, 264/1, 264/5, 264/7, 264/8, 265, 266, 269, 270, 271, 293, 294, 295, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 313, 328, 329, 330, 375, 377, 378, 387, 389.
Flecken Zechlin	22	273, 274, 278, 279, 280, 281/1, 281/2, 282/1, 282/2, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 440, 441, 443, 444, 447.

3. Zechlinerhütte **Siedlung der Ur- und Frühgeschichte** (BD-Nr.: 100.229)

Gründe der Eintragung:

Das Bodendenkmal ist Zeugnis von Siedlungsprozessen während der Ur- und Frühgeschichte.

Es stellt eine Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse ur- und frühgeschichtlicher Bevölkerungsgruppen in Brandenburg dar. Es ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der obertägig nicht mehr sichtbaren Siedlung. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Zechlinerhütte	3	159, 163, 164, 165, 187, 188, 422, 423, 424, 425, 426, 450, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 490, 501, 503, 504, 505, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 524, 525, 526, 527, 528, 531, 532, 593.

4. Zechlinerhütte **Glashütte der Neuzeit** (BD-Nr.: 100.237)

Gründe der Eintragung:

Das Bodendenkmal ist Zeugnis von Produktionsprozessen, insbesondere der Glasherstellung im 18. und 19. Jahrhundert und in der damit verbundenen Anlage frühindustrieller Wohn- und Fabrikstrukturen.

Es stellt eine Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse neuzeitlicher Bevölkerungsgruppen in Brandenburg dar. Es ist daher von geschichtlicher, volkskundlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der obertägig nicht mehr sichtbaren Glashüttenanlage sowie auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der teilweise oberirdisch noch sichtbaren und im Kartenbild noch gut erkennbaren Wohn- und Handwerkergebäude und des Direktorenhauses einschließlich des Uferbereichs. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche sowie in und auf dem Seegrund und aus dem Seegrund heraus ragenden erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden und im Wasser erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Rheinsberg	2	7/2
Zechlinerhütte	3	235, 236/2, 237, 238, 239, 240, 241, 242/1, 312/1, 412, 414/1, 414/2, 414/3, 415, 416, 417, 418, 421/1, 421/2, 432, 474, 585, 586, 587, 594, 596.

5. Flecken Zechlin

Wüstung des deutschen Mittelalters und Siedlung des slawischen Mittelalters

(BD-Nr.: 100.238)

Gründe der Eintragung:

Das Bodendenkmal ist Zeugnis von Siedlungsprozessen während des slawischen und deutschen Mittelalters.

Es stellt eine Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse mittelalterlicher Bevölkerungsgruppen in Brandenburg dar. Es ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der obertägig nicht mehr sichtbaren Siedlung. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Flecken Zechlin	10	7, 8, 15, 17, 18, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 21, 22, 23, 24, 25, 26/3, 26/4, 27, 28, 29, 34, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 140, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200.

6. Kleinzerlang

Siedlung des slawischen und Wüstung des deutschen Mittelalters

(BD-Nr.: 100.244)

Gründe der Eintragung:

Das Bodendenkmal ist Zeugnis von Siedlungsprozessen während des slawischen und deutschen Mittelalters.

Es stellt eine Quelle zur Erforschung der Lebens- und Umweltverhältnisse mittelalterlicher Bevölkerungsgruppen in Brandenburg dar. Es ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der obertägig nicht mehr sichtbaren Siedlungen. Schutzgut sind die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kleinzerlang	1	86, 159/1, 159/2, 161, 162, 165, 166, 169, 170/2, 171, 172, 174, 192, 193.
Kleinzerlang	2	41, 48, 73, 74/2, 74/6, 84, 85/3, 87/1, 88/1, 88/2, 89/1, 89/2, 90/2, 91/1, 91/2, 91/4, 91/5, 91/6, 91/8, 91/9, 91/10, 91/11, 92, 93, 94, 95, 96, 97/1, 97/2, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 105, 106/1, 106/2, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113/1, 113/2, 113/3, 114/1, 114/2, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 123/1, 123/2, 123/3, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131/1, 131/3, 131/4, 131/5, 132/1, 132/3, 132/5, 133, 134, 135, 166, 167, 180, 181, 184, 185, 186, 189, 190, 225, 226, 250, 251, 252, 253.
Kleinzerlang	3	2/9, 2/10, 3/1, 3/2, 4, 5, 6, 7/1, 7/3, 7/4, 8, 9, 10, 12/1, 12/2, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 121, 155, 156.

Änderung / Löschung von Eintragungen in die Denkmalliste (Liste der Bodendenkmale) des Landes Brandenburg

Folgende Bodendenkmale wurden geändert bzw. gelöscht:

Änderungen:

1. Gottberg **Siedlung der Eisenzeit, des slawischen Mittelalters, der römischen Kaiserzeit und der Bronzezeit** (BD.-Nr.: 100.083)

Die BD.-Nr.: 100.083 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 19. Oktober 2005 veröffentlicht (unter der Bezeichnung „Landwehr des deutschen Mittelalters, Siedlung der Eisenzeit, Siedlung des slawischen Mittelalters, Siedlung der römischen Kaiserzeit, Siedlung der Bronzezeit“).

Nunmehr ist die Landwehr aus dieser BD.-Nr. herausgelöst worden.

Den Bereich der Landwehr entnehmen Sie bitte der nachfolgenden BD.-Nr.: 100.101.

Die Eigentümer der betroffenen Flurstücke der Siedlung werden über die Unterschutzstellung direkt benachrichtigt.

2. Bechlin, Gottberg, Werder, **Dabergotz und Walsleben Landwehr des deutschen Mittelalters** (BD.-Nr.: 100.101)

Gründe der Eintragung:

Das Schutzobjekt ist Zeugnis des Baus von Befestigungsanlagen im deutschen Mittelalter bzw. in der frühen Neuzeit. Es ist daher eine wichtige Quelle für interdisziplinäre Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung mittelalterlicher Befestigungsanlagen sowie für die Wirtschaftsgeschichte in Brandenburg. Das Bodendenkmal ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.

Schutzumfang:

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz des obertägig im Gelände gut sichtbaren Landwehrgrabens. Schutzgut sind die Substanz und das Erscheinungsbild des Landwehrgrabens mit einem 25 Meter breiten Geländeabschnitt zu beiden Seiten des Grabens sowie die unter und auf der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bechlin	1	234, 281, 282, 283, 284, 285, 286/1, 286/2, 288/1, 288/2, 288/3, 289, 290/1, 290/2, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 358/2, 359, 360, 361, 362, 363.
Gottberg	1	1, 2, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 203, 206, 209, 213, 217, 220, 223, 226.
Gottberg	2	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 367, 368, 370, 372, 374, 376, 378, 380, 382, 383, 415.
Gottberg	3	1, 27, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 118, 119, 122, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 145, 149, 150, 153, 154, 157, 160, 161, 168, 170, 229, 236, 237, 253, 255, 257, 261, 263, 265, 267, 268.
Werder	4	104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 142, 143, 146/2, 203/2, 205, 206, 207, 215, 279, 280, 281, 335, 393.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dabergotz	1	57, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 253, 254, 255, 256/2, 256/1, 257, 258, 336, 337, 338, 339, 342, 343, 344, 346, 348, 349, 350, 351, 352, 354, 355, 356, 357, 395, 422, 424, 426, 428, 430, 431.
Dabergotz	2	2/1, 2/3, 3/3, 3/5, 3/4, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 47, 49, 50, 51/1, 54, 55, 56, 57, 58, 114.
Dabergotz	3	1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11/1, 11/3, 12, 13, 14, 15/3, 16/1, 22, 23/7, 24/3, 25/2, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 36/2, 37/3, 38/2, 43/2, 44/2, 46, 62/2, 63/3, 63/4, 65, 66, 67, 75/2, 77/3, 91, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 103, 104, 105, 106, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119.
Walsleben	1	1, 2, 3, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27/2, 27/1, 28, 29, 30, 31.

Löschungen:

1. Werder **Landwehr des deutschen Mittelalters** (BD.-Nr.: 100.095)

Die BD.-Nr.: 100.095 wurde gelöscht, da sie mit der BD.-Nr.: 100.101 zusammengeführt wurde.

2.2. Öffentliche Mitteilung der Unteren Denkmalschutzbehörde über eine Eintragung in die Denkmalliste

Die untere Denkmalschutzbehörde teilt hiermit gemäß § 3 Abs. 4 BbgDSchG durch öffentliche Bekanntgabe mit, dass das

Wohnhaus mit Hofgebäude in 16833 Fehrbellin, Geschwister-Scholl-Straße 16

in die Denkmalliste des Landes Brandenburg aufgenommen wurde.

Das Wohnhaus ist aufgrund seiner ortsgeschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung ein Denkmal.

Die Beschreibung des Denkmals und die Gründe der Eintragung können in vollem Wortlaut in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Planungsamt, Sachgebiet Denkmalschutz, Zimmer 134, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Die Aufnahme eines Objekts in die Denkmalliste bedeutet keineswegs, dass Veränderungen am Äußeren oder Inneren des Denkmals ausgeschlossen sind.

Diese unterliegen aber einer Erlaubnispflicht und sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde im Rahmen des Erlaubnisverfahrens abzustimmen.

Neuruppin, den 24. Januar 2007

Nölting
Sachgebietsleiter

2.3. Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen, die im Landkreis Ostprignitz-Ruppin zugelassen sind vom 02.01.2007

Durch diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I, S. 1573), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung zur Änderung Straßenverkehrs- und personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 22. Januar 2004 (BGBl. I, S. 117, 123), für alle Unternehmen mit einer Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen und Mietwagen nach §§ 47 und 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin eine

Ausnahmegenehmigung

von den Vorschriften des § 23 Abs. 3 BOKraft zum Anbringen und Führen von Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Es darf Eigenwerbung auf den Flächen der seitlichen Fahrzeurtüren an Taxen und Mietwagen angebracht werden. Die Nutzung der Flächen über die seitlichen Fahrzeurtüren hinaus, sowie das Anbringen von Werbeträgern an Flächen im Front-, Dach- und Heckbereich, wird nicht gestattet.
2. Das Anbringen und Führen von politischer und religiöser Werbung an Taxen und Mietwagen ist unzulässig.
3. Jegliche Hinweise auf Preisgestaltung, spezielle Preisangebote, Sonderkonditionen u.a. sind nicht erlaubt.
4. Die Ausnahmegenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt ergänzender Bedingungen und Auflagen sowie des jederzeitigen Widerrufs.
5. Die Ausnahmegenehmigung ist zu widerrufen, sofern durch das Führen von Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen die Funktion zur Ergänzung und Verdichtung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gefährdet werden sollte.
6. Sonstige, die Werbung einschränkende oder ausschließende Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
7. Die Ausnahmegenehmigung wird befristet und gilt für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2012.

Neuruppin, den 23.01.2007

i.A.
Golinowski
Straßenverkehrs- und Ordnungsamt

2.4. Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Ostprignitz - Ruppin, Amt für soziale Leistungen, SG Besondere Dienste - Widersprüche - vom 11.12.2006, Aktenzeichen: 50-WS-Hablasch-Gr an Herrn Ron Hablasch kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952, veröffentlicht in BGBl Teil I Seite 379, in Verbindung mit dem Zustellungsreformgesetz (ZstRG) - vom 25.06.2001 und nach § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweilig geltenden Fassung zugestellt.

Der Bescheid kann beim Landkreis Ostprignitz- Ruppin, Amt für soziale Leistungen, SG Besondere Dienste - Widersprüche - in der Heinrich - Rau - Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz - Ruppin als zugestellt.

Mussel
SGL Besondere Dienste

2.5. Anhörungen zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm zur Erstellung von Bewirtschaftungsplänen für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
vom 5. Dezember 2006

Die Wasserrahmenrichtlinie der EU-„Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ – stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Nach § 26 Absatz 2 BbgWG sind spätestens drei Jahre vor der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne ein Zeitplan und ein Arbeitsprogramm für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann.

Zum folgenden Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder können Verbände, Vereine, Körperschaften, Firmen, sonstige Einrichtungen und jede/jeder Interessierte bis zum 22. Juni 2007 schriftlich Stellung nehmen.

Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne in den Flussgebietseinheiten Elbe und Oder

Endtermin Inhalt

Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne

22.12.2006	Beginn der Anhörung zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm
22.06.2007	Ende der Anhörung zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm
15.09.2007	Auswertung von Stellungnahmen
15.10.2007	Bekanntmachung der Endfassung der Zeitpläne und Arbeitsprogramme

Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen

22.12.2007	Beginn der Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder
22.06.2008	Ende der Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder
01.09.2008	Auswertung von Stellungnahmen
15.10.2008	Bekanntmachung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder

Aufstellen der Bewirtschaftungspläne

15.11.2008	Beschluss der Bewirtschaftungsplanentwürfe für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder
22.12.2008	Beginn der Anhörung zu den Bewirtschaftungsplanentwürfen
22.06.2009	Ende der Anhörung zu den Bewirtschaftungsplanentwürfen
01.09.2009	Auswertung von Stellungnahmen
01.10.2009	Fertigstellung der B-Teile der Bewirtschaftungspläne (deutsche Teile der Flussgebietseinheiten)
01.11.2009	Fertigstellung der A-Teile der Bewirtschaftungspläne (internationale Teile der Flussgebietseinheiten)
22.12.2009	Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder
22.03.2010	Übersendung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder an die EU-Kommission

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das Landesumweltamt Brandenburg, Referat Ö4
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2,
14476 Potsdam

sowie an das
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Referat 62
Lindenstraße 34a,
14467 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse zeitplanwrrl@mluv.brandenburg.de.

Zur persönlichen Einsichtnahme liegen Zeitplan und Arbeitsprogramm vom 22. Dezember 2006 bis zum 22. Juni 2007 aus im

Landesumweltamt Brandenburg
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam
Haus 4, Zimmer 027
Tel.: 033201 / 442-0
werktags 9 - 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache

sowie im
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Lindenstraße 34a, 14467 Potsdam
Zimmer 143 B
Tel.: 0331 / 866 7212
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.

Im Internet ist das Dokument unter <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl> zugänglich.

Den unteren Wasserbehörden in den Landkreisen sowie den Städten, Ämtern und Gemeinden werden Zeitplan und Arbeitsprogramm ebenfalls mit der Bitte um Bekanntmachung und Auslegung zugestellt, um auch dort für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Information zu schaffen.

Die internationale Flussgebietseinheit Elbe erstreckt sich mit Deutschland, der Tschechischen Republik, Polen und Österreich auf vier Staaten. Zum deutschen Teil des Elbeeinzugsgebietes gehören zehn Bundesländer. Die staatenübergreifende Planung erfolgt unter dem Dach der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE). Für den deutschen Teil des Einzugsgebietes ist die Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) als länderübergreifende Gemeinschaft zuständig. Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen können auch gegenüber der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: info@fgg-elbe.de) beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg; E-Mail: IKSE.MKOL@t-online.de) abgegeben werden.

Die internationale Flussgebietseinheit Oder erstreckt sich mit Deutschland, der Tschechischen Republik und Polen auf drei Staaten. Zum deutschen Teil des Odereinzugsgebietes gehören drei Bundesländer. Die staatenübergreifende Planung erfolgt unter dem Dach der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (IKSO). Für den deutschen Teil des Einzugsgebietes sind die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Freistaat Sachsen zuständig. Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen können auch gegenüber den jeweils zuständigen Stellen der beiden anderen Bundesländer beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (ul. M. Curie - Skłodowskiej 1, 50-381 Wrocław, Republik Polen; E-Mail: sekretariat@mkoo.pl) abgegeben werden.

Im Internet sind Informationen zur Wasserrahmenrichtlinie der EU bereitgestellt unter den Adressen

der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE):
<http://www.ikse.de>,

der Flussgebietsgemeinschaft Elbe:
<http://www.fgg-elbe.de>,

der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder:
www.mkoo.pl,

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:
<http://www.bmu.de/gewaesserschutz>,

des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
<http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>.

2.6. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3820016510 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 27.12.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand

2.7. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 4620016786 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 27.12.2006

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand

2.8. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 4720000245 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 15.01.2007

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand

3. Beschlüsse des Kreistages

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 7. Dezember 2006 folgende Beschlüsse gefasst:

3.1. Öffentlicher Teil:

3.1.1. 2006 - 204 Wahl des 1. Beigeordneten

Zum Ersten Beigeordneten für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird

Herr Egmont Hamelow

gewählt

3.1.2. 2006 - 194 Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren.

3.1.3 2006 - 201 2. Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schutz von Naturdenkmalen

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erlässt aufgrund von § 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO) vom 15.10.1993 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I, S. 210) i. V. m. § 23 (2) und § 19 (1, 2) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (GVBl. I, S. 350) die 2. Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schutz von Naturdenkmalen.

3.1.4. 2006 - 202 Besetzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der PRO KLINIK HOLDING GmbH

1. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird in der Gesellschafterversammlung der PRO KLINIK HOLDING GmbH durch den Landrat und eine Gruppe von Kreistagsabgeordneten vertreten, in die jede im Kreistag vertretene Fraktion eine/n Kreistagsabgeordnete/n als Mitglied und eine/n weitere/n Kreistagsabgeordnete/n als dessen Stellvertreter/in entsendet.

2. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird im Aufsichtsrat der PRO KLINIK HOLDING GmbH durch den Landrat und 5 Kreistagsabgeordnete vertreten.

3.1.5. 2006 - 207 Einbringung der Geschäftsanteile des Landkreises Ostprignitz-Ruppin an der Ruppiner Kliniken GmbH in die PRO KLINIK HOLDING GmbH

Der Kreistag beschließt die Einbringung der Geschäftsanteile des Landkreises Ostprignitz-Ruppin an der Ruppiner Kliniken GmbH in die PRO KLINIK HOLDING GmbH gemäß dem Einbringungsvertrag.

3.1.6. 2006 - 198 Namensgebung für die Förderschule für geistig Behinderte in Neuruppin

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt, der Förderschule für geistig Behinderte in Neuruppin den Namen „Schule am Kastaniensteg“ zu geben.

3.1.7. 2006 - 205 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Der Kreistag beschließt:

Der Landrat wird ermächtigt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als mandatorischen Landkreis mit dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst, als Mandatsträger die anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) abzuschließen. Die Ermächtigung gilt unabhängig davon, ob die Stadtverordnetenversammlungen bzw. Kreistage aller als mandatorische vorgesehene Körperschaften entsprechende Beschlüsse fassen.

3.1.8. 2006 - 203 Petition von Frau Kerstin Zillmann (Runder Tisch für soziale Gerechtigkeit Wittstock) vom 31.08.2006

Der Kreistag bestätigt den Antwortentwurf zur Petition von Frau Kerstin Zillmann (Runder Tisch für soziale Gerechtigkeit Wittstock) vom 31.08.2006 und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung.

3.1.9. 2006 - 195 Beschluss über die Jahresrechnung 2005 und die eingeschränkte Entlastung des Landrates

Der Kreistag beschließt nach § 29 Abs. 2 Nr. 15 LkrO:

1. über die geprüfte Jahresrechnung 2005 mit folgendem Abschlussergebnis:

Summe bereinigte Soll-Einnahmen (Gesamthaushalt)	209.387.602,20 EUR
Summe bereinigte Soll-Ausgaben (Gesamthaushalt)	230.949.302,37 EUR
Fehlbetrag	21.561.700,17 EUR
2. die eingeschränkte Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2005.
Der Grund für die eingeschränkte Entlastung ist die nicht rechtskräftige Haushaltssatzung des Landkreises. Diese wurde durch die versagte Genehmigung des Ministeriums des Innern für das Haushaltssicherungskonzept bedingt.

3.1.10 2006 - 199 Haushalt 2006 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der Kreistag genehmigt überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 3.592.100 EUR und nimmt bereits genehmigte nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben für das Haushaltsjahr 2006 zur Kenntnis.

3.1.11 2006 - 209 Haushalt 2006 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der Kreistag genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 58.936,26 EUR für Instandsetzungsmaßnahmen an der Kreisstraße 6802.

3.1.12. Haushalt 2007 Empfehlung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Der Kreistag beschließt die Empfehlung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses einen Vorgriff auf den Haushalt 2007 vorzunehmen und die Summe von 30.000 EUR für die Stabilisierung der Fahrbibliothek in den Haushalt einzustellen.

3.1.13. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

„Die Verwaltung wird beauftragt zielgerichtete Verhandlungen mit der Stadt Neuruppin aufzunehmen, mit einer anteiligen kreislichen Finanzierung den Fortbestand der Stelle ‚Die Tafel‘ zu sichern.“

3.1.14 2006 - 200 Bericht 2005 über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in privater Rechtsform

Der Kreistag nimmt den Bericht 2005 über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts zur Kenntnis.

3.1.15. Personelle Besetzung von Fachausschüssen – Antrag der FDP-Fraktion

Der Kreistag beschließt:

- die Abberufung des sachkundigen Einwohners Herrn Dr. Ingo Reich aus dem Gesundheits- und Sozialausschuss
- Die Berufung von Frau Edith Hüniger als sachkundige Einwohnerin in den Gesundheits- und Sozialausschuss

– Antrag der Fraktion der Linkspartei.PDS

Der Kreistag beschließt:

- die Berufung des Abg. Herrn Enno Rosenthal als Mitglied in den Bau- und Vergabeausschuss
- die Berufung der Abg. Frau Sylvia Zienecke als Mitglied in den Ausschuss für Arbeitsmarkt
- die Berufung des Abg. Herrn Enno Rosenthal als stellvertretendes Mitglied des Kreisausschusses
- die Abberufung des sachkundigen Einwohners des Rechnungsprüfungsausschusses Herrn Holger Kippenhahn
- die Berufung von Herrn Siegfried Wittkopf als sachkundigen Einwohner in den Rechnungsprüfungsausschuss

– Antrag der SPD-Fraktion

Der Kreistag beschließt:

- Die Berufung des Abg. Herrn Gottfried Gilde als Mitglied in den Ausschuss für Arbeitsmarkt

- Antrag der Fraktion der Linkspartei.PDS

Der Kreistag beschließt:

- die Berufung des Abg. Herrn Enno Rosenthal als Mitglied in die Gesellschafterversammlung der ORP mbH
- die Berufung des Abg. Herrn Enno Rosenthal als Mitglied in die Gesellschafterversammlung der TGZ GmbH

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg wurde am 05. 07. 2006 folgender Beschluss gefasst:

4.1. **Beschluss** **über die geprüfte und festgestellte** **Jahresrechnung 2002** **und die Entlastung des Bürgermeisters** **Beschluss-Nr. 0351/06**

Auf der Grundlage des § 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 10. 10. 2001 in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg über

1. die geprüften und festgestellten Jahresrechnungen 2002 mit den in der Anlage 1 dargestellten Abschlussergebnisse für die Ortsteile *Rheinsberg, Zechlinerhütte, Linow, Dorf Zechlin, Kleinzerlang, Dierberg, Zühlen, Kagar, Luhme, Braunsberg, Wallitz, Heinrichsdorf, Großzerlang, Zechow, Schwanow, Basdorf* und das Amt *Rheinsberg*

und

2. a) die eingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters für
1. den Ortsteil Rheinsberg
 2. den Ortsteil Großzerlang
 3. das Amt Rheinsberg
- b) die Entlastung des Bürgermeisters für die Ortsteile Zechlinerhütte, Linow, Dorf Zechlin, Kleinzerlang, Dierberg, Zühlen, Kagar, Luhme, Braunsberg, Wallitz, Heinrichsdorf, Zechow, Schwanow, Basdorf.

Anlage 1

Zusammenstellung Ergebnisse Haushaltsrechnung 2002 gemäß Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002

Bezeichnung	Ortsteil Rheinsberg			Ortsteil Zechlinerhütte			Ortsteil Linow		
	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €
<u>I. Verwaltungshaushalt</u>									
Einnahmen	9.100.200,00	6.503.231,88	-2.596.968,12	324.900,00	383.800,98	58.900,98	310.900,00	325.537,28	14.637,28
Ausgaben	9.100.200,00	8.173.309,39	-926.890,61	324.900,00	383.800,98	58.900,98	310.900,00	325.537,28	14.637,28
Ergebnis (A ./ E)	0,00	-1.670.077,51	1.670.077,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<u>II. Vermögenshaushalt</u>									
Einnahmen	7.648.600,00	2.488.633,78	-5.159.966,22	959.800,00	821.901,09	-137.898,91	65.800,00	68.331,12	2.531,12
Ausgaben	7.648.600,00	2.488.633,78	-5.159.966,22	959.800,00	821.901,09	-137.898,91	65.800,00	68.331,12	2.531,12
Ergebnis (A ./ E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<u>III. Gesamthaushalt</u>									
Einnahmen	16.748.800,00	8.991.865,66	-7.756.934,34	1.284.700,00	1.205.702,07	-78.997,93	376.700,00	393.868,40	17.168,40
Ausgaben	16.748.800,00	10.661.943,17	-6.086.856,83	1.284.700,00	1.205.702,07	-78.997,93	376.700,00	393.868,40	17.168,40
Ergebnis (A ./ E)	0,00	-1.670.077,51	-1.670.077,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

In der Schlussbetrachtung wird vom RPA u.a. auf folgendes hingewiesen:

- Haushaltssatzung wurde rechtskräftig.
- Nachtragssatzung erlangte keine Rechtskraft.
- Jahresrechnung wurde richtig aufgestellt.
- Auf die Kurzdarstellung der Prüfungsergebnisse wird hingewiesen.
- Eine Entlastung des Bürgermeisters kann aufgrund der nicht rechtskräftig gewordenen Nachtragssatzung nur eingeschränkt empfohlen werden.

- Jahresrechnung wurde richtig aufgestellt, bis auf die nicht rechtmäßig gebildeten HER aus Anliegerbeiträgen
- Die Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, d. d. Beschlussfassung nach § 93 (3) GO über d. Jahresrechnung sowie Entlastung des Bürgermeisters durch d. SVV entgegenstehen.

-Die Jahresrechnung wurde richtig aufgestellt.

- Die Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, d. d. Beschlussfassung nach § 93 (3) GO über d. Jahresrechnung sowie Entlastung des Bürgermeisters durch d. SVV entgegenstehen.

Bezeichnung	Ortsteil Dorf Zechlin			Ortsteil Kleinzerlang			Ortsteil Dierberg		
	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €
I. Verwaltungshaushalt									
Einnahmen	461.900,00	448.378,21	-13.521,79	175.100,00	237.768,56	62.668,56	205.400,00	193.566,99	-11.833,01
Ausgaben	461.900,00	448.378,21	-13.521,79	175.100,00	237.768,56	62.668,56	205.400,00	193.566,99	-11.833,01
Ergebnis (A ./ E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Vermögenshaushalt									
Einnahmen	142.300,00	21.308,17	-120.991,83	186.900,00	111.031,62	-75.868,38	52.100,00	29.509,70	-22.590,30
Ausgaben	142.300,00	21.308,17	-120.991,83	186.900,00	111.031,62	-75.868,38	52.100,00	29.509,70	-22.590,30
Ergebnis (A ./ E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
III. Gesamthaushalt									
Einnahmen	604.200,00	469.686,38	-134.513,62	362.000,00	348.800,18	-13.199,82	257.500,00	223.076,69	-34.423,31
Ausgaben	604.200,00	469.686,38	-134.513,62	362.000,00	348.800,18	-13.199,82	257.500,00	223.076,69	-34.423,31
Ergebnis (A ./ E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

In der Schlussbetrachtung wird vom RPA u.a. auf folgendes hingewiesen:

-Die Jahresrechnung wurde richtig aufgestellt.

- Die Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, d. d. Beschlussfassung nach § 93 (3) GO über d. Jahresrechnung sowie Entlastung des Bürgermeisters durch d. SVV entgegenstehen.

-Die Jahresrechnung wurde richtig aufgestellt.

- Die Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, d. d. Beschlussfassung nach § 93 (3) GO über d. Jahresrechnung sowie Entlastung des Bürgermeisters durch d. SVV entgegenstehen.

-Die Jahresrechnung wurde richtig aufgestellt.

- Die Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, d. d. Beschlussfassung nach § 93 (3) GO über d. Jahresrechnung sowie Entlastung des Bürgermeisters durch d. SVV entgegenstehen.

Bezeichnung	Ortsteil Zühlen			Ortsteil Kagar			Ortsteil Luhme		
	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €
I. Verwaltungshaushalt									
Einnahmen	151.300,00	147.331,69	-3.968,31	177.300,00	172.696,25	-4.603,75	113.700,00	114.985,42	1.285,42
Ausgaben	151.300,00	147.331,69	-3.968,31	177.300,00	172.696,25	-4.603,75	113.700,00	114.985,42	1.285,42
Ergebnis (A ./ E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Vermögenshaushalt									
Einnahmen	92.100,00	77.073,54	-15.026,46	84.800,00	64.627,95	-20.172,05	297.800,00	540.248,54	242.448,54
Ausgaben	92.100,00	77.073,54	-15.026,46	84.800,00	64.627,95	-20.172,05	297.800,00	540.248,54	242.448,54
Ergebnis (A ./ E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
III. Gesamthaushalt									
Einnahmen	243.400,00	224.405,23	-18.994,77	262.100,00	237.324,20	-24.775,80	411.500,00	655.233,96	243.733,96
Ausgaben	243.400,00	224.405,23	-18.994,77	262.100,00	237.324,20	-24.775,80	411.500,00	655.233,96	243.733,96
Ergebnis (A ./ E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

In der Schlussbetrachtung wird vom RPA u.a. auf folgendes hingewiesen:

-Die Jahresrechnung wurde richtig aufgestellt.

- Die Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, d. d. Beschlussfassung nach § 93 (3) GO über d. Jahresrechnung sowie Entlastung des Bürgermeisters durch d. SVV entgegenstehen.

-Die Jahresrechnung wurde richtig aufgestellt.

- Die Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, d. d. Beschlussfassung nach § 93 (3) GO über d. Jahresrechnung sowie Entlastung des Bürgermeisters durch d. SVV entgegenstehen.

-Die Jahresrechnung wurde richtig aufgestellt.

- Die Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, d. d. Beschlussfassung nach § 93 (3) GO über d. Jahresrechnung sowie Entlastung des Bürgermeisters durch d. SVV entgegenstehen.

Bezeichnung	Ortsteil Braunsberg			Ortsteil Wallitz			Ortsteil Heinrichsdorf		
	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €
I. Verwaltungshaushalt									
Einnahmen	111.700,00	149.936,64	38.236,64	145.200,00	139.770,14	-5.429,86	141.200,00	126.978,11	-14.221,89
Ausgaben	111.700,00	149.936,64	38.236,64	145.200,00	139.770,14	-5.429,86	141.200,00	126.978,11	-14.221,89
Ergebnis (A./E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Vermögenshaushalt									
Einnahmen	154.800,00	226.570,75	71.770,75	29.100,00	32.959,11	3.859,11	43.900,00	51.828,13	7.928,13
Ausgaben	154.800,00	226.570,75	71.770,75	29.100,00	32.959,11	3.859,11	43.900,00	51.828,13	7.928,13
Ergebnis (A./E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
III. Gesamthaushalt									
Einnahmen	266.500,00	376.507,39	110.007,39	174.300,00	172.729,25	-1.570,75	185.100,00	178.806,24	-6.293,76
Ausgaben	266.500,00	376.507,39	110.007,39	174.300,00	172.729,25	-1.570,75	185.100,00	178.806,24	-6.293,76
Ergebnis (A./E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

In der Schlussbetrachtung wird vom RPA u.a. auf folgendes hingewiesen:

-Jahresrechnung wurde richtig aufgestellt, bis auf die nicht rechtmäßig gebildeten HER aus Anliegerbeiträgen
- Die Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, d. d. Beschlussfassung nach § 93 (3) GO über d. Jahresrechnung sowie Entlastung des Bürgermeisters durch d. SVV entgegenstehen.

-Die Jahresrechnung wurde richtig aufgestellt.

- Die Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, d. d. Beschlussfassung nach § 93 (3) GO über d. Jahresrechnung sowie Entlastung des Bürgermeisters durch d. SVV entgegenstehen.

-Die Jahresrechnung wurde richtig aufgestellt.

- Die Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, d. d. Beschlussfassung nach § 93 (3) GO über d. Jahresrechnung sowie Entlastung des Bürgermeisters durch d. SVV entgegenstehen.

Bezeichnung	Ortsteil Großzerlang			Ortsteil Zechow			Ortsteil Schwanow		
	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €
I. Verwaltungshaushalt									
Einnahmen	171.800,00	173.142,95	1.342,95	91.900,00	98.390,72	6.490,72	113.200,00	102.810,88	-10.389,12
Ausgaben	171.800,00	173.142,95	1.342,95	91.900,00	98.390,72	6.490,72	113.200,00	102.810,88	-10.389,12
Ergebnis (A./E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Vermögenshaushalt									
Einnahmen	150.700,00	78.644,43	-72.055,57	25.100,00	28.550,81	3.450,81	26.800,00	14.088,03	-12.711,97
Ausgaben	150.700,00	78.644,43	-72.055,57	25.100,00	28.550,81	3.450,81	26.800,00	14.088,03	-12.711,97
Ergebnis (A./E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
III. Gesamthaushalt									
Einnahmen	322.500,00	251.787,38	-70.712,62	117.000,00	126.941,53	9.941,53	140.000,00	116.898,91	-23.101,09
Ausgaben	322.500,00	251.787,38	-70.712,62	117.000,00	126.941,53	9.941,53	140.000,00	116.898,91	-23.101,09
Ergebnis (A./E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

In der Schlussbetrachtung wird vom RPA u.a. auf folgendes hingewiesen:

-Die Haushaltssatzung wurde nicht rechtskräftig.
-Die Jahresrechnung wurde richtig aufgestellt.
-Der SVV steht es frei, nach Kenntnisnahme u. Erläuterungen des Verwaltung zu d. Prüfbemerkungen über die JR und d. Entlastung d. Bürgermeisters nach § 93 (3) GO zu beschließen.

-Die Jahresrechnung wurde richtig aufgestellt.

- Die Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, d. d. Beschlussfassung nach § 93 (3) GO über d. Jahresrechnung sowie Entlastung des Bürgermeisters durch d. SVV entgegenstehen.

-Die Jahresrechnung wurde in soweit nicht richtig aufgestellt, d. d. Haushaltsrechnung nicht rechtskräftig gewordene Haushaltsansätze i. Höhe v. 5 T€ enthält.
-Die Beschlussfassung über d. Jahresrechnung 2002 sowie d. Entlastung d. Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2002 werden empfohlen.

Bezeichnung	Ortsteil Basdorf			Amt Rheinsberg		
	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €
I. Verwaltungshaushalt						
Einnahmen	21.100,00	24.870,90	3.770,90	3.130.400,00	3.265.872,92	135.472,92
Ausgaben	21.100,00	24.870,90	3.770,90	3.130.400,00	3.265.872,92	135.472,92
Ergebnis (A./E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Vermögenshaushalt						
Einnahmen	1.600,00	7.467,97	5.867,97	998.600,00	1.171.596,31	172.996,31
Ausgaben	1.600,00	7.467,97	5.867,97	998.600,00	1.171.596,31	172.996,31
Ergebnis (A./E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
III. Gesamthaushalt						
Einnahmen	22.700,00	32.338,87	9.638,87	4.129.000,00	4.437.469,23	308.469,23
Ausgaben	22.700,00	32.338,87	9.638,87	4.129.000,00	4.437.469,23	308.469,23
Ergebnis (A./E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

In der Schlussbetrachtung wird vom RPA u.a. auf folgendes hingewiesen:

-Die Jahresrechnung wurde richtig aufgestellt.

- Die Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, d. d. Beschlussfassung nach § 93 (3) GO über d. Jahresrechnung sowie Entlastung des Bürgermeisters durch d. SVV entgegenstehen.

- Haushaltssatzung erlangte keine Rechtskraft.

- Jahresrechnung wurde richtig aufgestellt, bis auf die unrechtmäßig gebildeten Haushaltsausgabereise.
- Auf die Kurzdarstellung der Prüfungsergebnisse wird hingewiesen.
- Eine Entlastung des Bürgermeisters kann aufgrund der nicht rechtskräftig gewordenen Nachtragsatzung nur eingeschränkt empfohlen werden.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg wurde am 11. 10. 2006 folgender Beschluss gefasst:

4.2. **Beschluss** **über die geprüfte und festgestellte** **Jahresrechnung 2003** **und die Entlastung des Bürgermeisters**

Beschluss-Nr. 0398/06

Auf der Grundlage des § 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 10. 10. 2001 in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg über

die geprüften und festgestellten Jahresrechnungen 2003 mit den in der Anlage 1 dargestellten Abschlussergebnissen für die Ortsteile Rheinsberg, Flecken Zechlin, Zechlinerhütte, Linow, Dorf Zechlin, Kleinzerlang, Dierberg, Zühlen, Kagar, Luhme, Braunsberg, Wallitz, Heinrichsdorf, Großzerlang, Zechow, Schwanow, Basdorf und das Amt Rheinsberg

und

a) die eingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters für die Ortsteile Rheinsberg, Flecken Zechlin, Dorf Zechlin, Zühlen und Großzerlang, Die Begründung basiert auf den schriftlichen Ausführungen und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes in den jeweiligen Berichten.

und

b) die Entlastung des Bürgermeisters für die Ortsteile Zechlinerhütte, Linow, Kleinzerlang, Dierberg, Zühlen, Kagar, Luhme, Braunsberg, Wallitz, Heinrichsdorf, Zechow, Schwanow, Basdorf und das Amt Rheinsberg.

Anlage 1

Zusammenstellung Ergebnisse Haushaltsrechnung 2003 gemäß Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003

Bezeichnung	Ortsteil Rheinsberg			Ortsteil Flecken Zechlin			Ortsteil Zechlinerhütte		
	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €
<u>I. Verwaltungshaushalt</u>									
Einnahmen	6.440.000,00	6.213.299,18	-226.700,82	889.000,00	851.556,24	-37.443,76	400.000,00	375.574,24	-24.425,76
Ausgaben	6.440.000,00	8.097.490,79	1.657.490,79	889.000,00	851.556,24	-37.443,76	400.000,00	375.574,24	-24.425,76
Ergebnis (A ./ E)	0,00	-1.884.191,61	-1.884.191,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<u>II. Vermögenshaushalt</u>									
Einnahmen	1.544.400,00	2.066.076,77	521.676,77	768.700,00	416.780,87	-351.919,13	856.200,00	729.260,06	-126.939,94
Ausgaben	1.544.400,00	2.124.264,11	579.864,11	768.700,00	416.780,87	-351.919,13	856.200,00	729.260,06	-126.939,94
Ergebnis (A ./ E)	0,00	-58.187,34	-58.187,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<u>III. Gesamthaushalt</u>									
Einnahmen	7.984.400,00	8.279.375,95	294.975,95	1.657.700,00	1.268.337,11	-389.362,89	1.256.200,00	1.104.834,30	-151.365,70
Ausgaben	7.984.400,00	10.221.754,90	2.237.354,90	1.657.700,00	1.268.337,11	-389.362,89	1.256.200,00	1.104.834,30	-151.365,70
Ergebnis (A ./ E)	0,00	-1.942.378,95	-1.942.378,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

In der Schlussbetrachtung wird vom RPA u. a. auf folgendes hingewiesen:

- Durchführung des Haushaltes auf der Grundlage v. Planzahlen eines Nachtrages, der nicht durch Beschluss der SVV u. Bekanntmachung legitimiert war
- trotz Haushaltssperre freiwillige Leistungen erbracht wurden
- Die Beschlussfassung über die JR 2003 wird empfohlen, **die Entlastung des BM** für das HHJ 2003 kann **nur eingeschränkt empfohlen** werden.

- Die Prüfung hat insges. keine Feststellungen ergeben, d. d. Beschlussfassung nach § 93 Abs. 3 GO über die JR entgegenstehen.
- **Die eingeschränkte Entlastung des BM wird empfohlen**, da auch zum Jahresabschl. 2003 entgegen § 37 Abs. 3 GemHV HER f. Straßenausbaubeiträge gebildet wurden.

- Die Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, d. d. Beschlussfassung nach § 93 (3) GO über d. Jahresrechnung sowie Entlastung des Bürgermeisters durch d. SVV entgegenstehen.
- Die Beschlussfassung über die JR 2003 sowie die Entlastung d. **BM** für das Haushaltsjahr 2003 werden empfohlen

Bezeichnung	Ortsteil Linow			Ortsteil Dorf Zechlin			Ortsteil Kleinzerlang		
	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €
I. Verwaltungshaushalt									
Einnahmen	311.600,00	312.223,58	623,58	451.000,00	432.623,44	-18.376,56	159.400,00	185.777,64	26.377,64
Ausgaben	311.600,00	312.223,58	623,58	451.000,00	432.623,44	-18.376,56	159.400,00	185.777,64	26.377,64
Ergebnis (A ./ E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Vermögenshaushalt									
Einnahmen	412.900,00	356.504,96	-56.395,04	124.400,00	63.713,60	-60.686,40	185.200,00	47.925,33	-137.274,67
Ausgaben	412.900,00	356.504,96	-56.395,04	124.400,00	63.713,60	-60.686,40	185.200,00	47.925,33	-137.274,67
Ergebnis (A ./ E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
III. Gesamthaushalt									
Einnahmen	724.500,00	668.728,54	-55.771,46	575.400,00	496.337,04	-79.062,96	344.600,00	233.702,97	-110.897,03
Ausgaben	724.500,00	668.728,54	-55.771,46	575.400,00	496.337,04	-79.062,96	344.600,00	233.702,97	-110.897,03
Ergebnis (A ./ E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

In der Schlussbetrachtung wird vom RPA u. a. auf folgendes hingewiesen:

- Die Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, d. d. Beschlussfassung nach § 93 (3) GO über d. Jahresrechnung sowie Entlastung des Bürgermeisters durch d. SVV entgegenstehen.
- Die Beschlussfassung über die JR 2003 sowie die Entlastung d. BM für das Haushaltsjahr 2003 werden empfohlen

-Entgegen § 76 Abs. 1 GO wurde f. d. HHJ 2003 keine HH-Satzung erlassen.
-Beschlussfassung über d. JR 2003 durch die SVV wird empfohlen.
Die **Entlastung des BM** für d. HHJ 2003 kann **nur eingeschränkt empfohlen** werden, da keine HH-Satzung erlassen wurde.

- Die Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, d. d. Beschlussfassung nach § 93 (3) GO über d. Jahresrechnung sowie Entlastung des Bürgermeisters durch d. SVV entgegenstehen.
- Die Beschlussfassung über die JR 2003 sowie die Entlastung d. BM für das Haushaltsjahr 2003 werden empfohlen.

Bezeichnung	Ortsteil Dierberg			Ortsteil Zühlen			Ortsteil Kagar		
	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €
I. Verwaltungshaushalt									
Einnahmen	207.900,00	198.071,51	-9.828,49	150.100,00	156.475,19	6.375,19	180.600,00	169.946,19	-10.653,81
Ausgaben	207.900,00	198.071,51	-9.828,49	150.100,00	156.475,19	6.375,19	180.600,00	169.946,19	-10.653,81
Ergebnis (A ./ E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Vermögenshaushalt									
Einnahmen	52.000,00	27.640,86	-24.359,14	299.500,00	24.294,69	-275.205,31	43.100,00	228.635,13	185.535,13
Ausgaben	52.000,00	27.640,86	-24.359,14	299.500,00	24.294,69	-275.205,31	43.100,00	228.635,13	185.535,13
Ergebnis (A ./ E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
III. Gesamthaushalt									
Einnahmen	259.900,00	225.712,37	-34.187,63	449.600,00	180.769,88	-268.830,12	223.700,00	398.581,32	174.881,32
Ausgaben	259.900,00	225.712,37	-34.187,63	449.600,00	180.769,88	-268.830,12	223.700,00	398.581,32	174.881,32
Ergebnis (A ./ E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

In der Schlussbetrachtung wird vom RPA u. a. auf folgendes hingewiesen:

- Die Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, d. d. Beschlussfassung nach § 93 (3) GO über d. Jahresrechnung sowie Entlastung des Bürgermeisters durch d. SVV entgegenstehen.
- Die Beschlussfassung über die JR 2003 sowie die Entlastung d. BM für das Haushaltsjahr 2003 werden empfohlen.

- Die Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, d. d. Beschlussfassung nach § 93 (3) GO über d. Jahresrechnung sowie Entlastung des Bürgermeisters durch d. SVV entgegenstehen.
- Die Beschlussfassung über die JR 2003 wird empfohlen. RPA empfiehlt **eingeschränkte Entlastung BM**, weil d. Verwaltg. auf vertragl. zustehende Einnahmen verzichtet hat (Gaststätte z. Uhlenberg).

- Die Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, d. d. Beschlussfassung nach § 93 (3) GO über d. Jahresrechnung sowie Entlastung des Bürgermeisters durch d. SVV entgegenstehen.
- Die Beschlussfassung über die JR 2003 sowie die Entlastung d. BM für das Haushaltsjahr 2003 werden empfohlen.

Bezeichnung	Ortsteil Luhme			Ortsteil Braunsberg			Ortsteil Wallitz		
	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €
I. Verwaltungshaushalt									
Einnahmen	113.200,00	100.344,15	-12.855,85	114.200,00	102.938,18	-11.261,82	118.200,00	117.659,24	-540,76
Ausgaben	113.200,00	100.344,15	-12.855,85	114.200,00	102.938,18	-11.261,82	118.200,00	117.659,24	-540,76
Ergebnis (A ./ E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Vermögenshaushalt									
Einnahmen	20.800,00	139.396,55	118.596,55	37.900,00	60.556,95	22.656,95	45.400,00	7.933,80	-37.466,20
Ausgaben	20.800,00	139.396,55	118.596,55	37.900,00	60.556,95	22.656,95	45.400,00	7.933,80	-37.466,20
Ergebnis (A ./ E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
III. Gesamthaushalt									
Einnahmen	134.000,00	239.740,70	105.740,70	152.100,00	163.495,13	11.395,13	163.600,00	125.593,04	-38.006,96
Ausgaben	134.000,00	239.740,70	105.740,70	152.100,00	163.495,13	11.395,13	163.600,00	125.593,04	-38.006,96
Ergebnis (A ./ E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

In der Schlussbetrachtung wird vom RPA u. a. auf folgendes hingewiesen:

- Die Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, d. d. Beschlussfassung nach § 93 (3) GO über d. Jahresrechnung sowie Entlastung des Bürgermeisters durch d. SVV entgegenstehen.
- Die Beschlussfassung über die JR 2003 sowie die Entlastung d. BM für das Haushaltsjahr 2003 werden empfohlen.

- Die Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, d. d. Beschlussfassung nach § 93 (3) GO über d. Jahresrechnung sowie Entlastung des Bürgermeisters durch d. SVV entgegenstehen.
- Die Beschlussfassung über die JR 2003 sowie die Entlastung d. BM für das Haushaltsjahr 2003 werden empfohlen.

- Die Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, d. d. Beschlussfassung nach § 93 (3) GO über d. Jahresrechnung sowie Entlastung des Bürgermeisters durch d. SVV entgegenstehen.
- Die Beschlussfassung über die JR 2003 sowie die Entlastung d. BM für das Haushaltsjahr 2003 werden empfohlen.

Bezeichnung	Ortsteil Heinrichsdorf			Ortsteil Großzerlang			Ortsteil Zechow		
	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €
I. Verwaltungshaushalt									
Einnahmen	150.200,00	130.270,78	-19.929,22	174.100,00	126.296,90	-47.803,10	104.800,00	106.929,99	2.129,99
Ausgaben	150.200,00	130.270,78	-19.929,22	174.100,00	126.296,90	-47.803,10	104.800,00	106.929,99	2.129,99
Ergebnis (A ./ E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Vermögenshaushalt									
Einnahmen	48.500,00	28.820,73	-19.679,27	89.900,00	84.779,00	-5.121,00	42.300,00	45.850,77	3.550,77
Ausgaben	48.500,00	28.820,73	-19.679,27	89.900,00	84.779,00	-5.121,00	42.300,00	45.850,77	3.550,77
Ergebnis (A ./ E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
III. Gesamthaushalt									
Einnahmen	198.700,00	159.091,51	-39.608,49	264.000,00	211.075,90	-52.924,10	147.100,00	152.780,76	5.680,76
Ausgaben	198.700,00	159.091,51	-39.608,49	264.000,00	211.075,90	-52.924,10	147.100,00	152.780,76	5.680,76
Ergebnis (A ./ E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

In der Schlussbetrachtung wird vom RPA u. a. auf folgendes hingewiesen:

- Die Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, d. d. Beschlussfassung nach § 93 (3) GO über d. Jahresrechnung sowie Entlastung des Bürgermeisters durch d. SVV entgegenstehen.
- Die Beschlussfassung über die JR 2003 sowie die Entlastung d. BM für das Haushaltsjahr 2003 werden empfohlen.

- Entgegen § 76 Abs. 1 GO wurde f. d. HHJ 2003 keine HH-Satzung erlassen.
- Beschlussfassung über d. JR 2003 durch die SVV wird empfohlen.
- Die Entlastung des BM für d. HHJ 2003 kann nur eingeschränkt empfohlen werden, da keine HH-Satzung erlassen wurde.

- Die Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, d. d. Beschlussfassung nach § 93 (3) GO über d. Jahresrechnung sowie Entlastung des Bürgermeisters durch d. SVV entgegenstehen.
- Die Beschlussfassung über die JR 2003 sowie die Entlastung d. BM für das Haushaltsjahr 2003 werden empfohlen.

Bezeichnung	Ortsteil Schwanow			Ortsteil Basdorf			Amt Rheinsberg		
	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €	Haushalts- ansatz in €	Rechnungs- ergebnis in €	Abweichung in €
I. Verwaltungshaushalt									
Einnahmen	109.800,00	93.236,54	-16.563,46	23.100,00	22.502,05	-597,95	3.097.400,00	3.051.730,47	-45.669,53
Ausgaben	109.800,00	93.236,54	-16.563,46	23.100,00	22.502,05	-597,95	3.097.400,00	3.051.730,47	-45.669,53
Ergebnis (A ./ E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Vermögenshaushalt									
Einnahmen	31.000,00	14.399,18	-16.600,82	9.400,00	6.492,41	-2.907,59	821.200,00	815.700,00	-5.500,00
Ausgaben	31.000,00	14.399,18	-16.600,82	9.400,00	6.492,41	-2.907,59	821.200,00	815.700,00	-5.500,00
Ergebnis (A ./ E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
III. Gesamthaushalt									
Einnahmen	140.800,00	107.635,72	-33.164,28	32.500,00	28.994,46	-3.505,54	3.918.600,00	3.867.430,47	-51.169,53
Ausgaben	140.800,00	107.635,72	-33.164,28	32.500,00	28.994,46	-3.505,54	3.918.600,00	3.867.430,47	-51.169,53
Ergebnis (A ./ E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

In der Schlussbetrachtung wird vom RPA u. a. auf folgendes hingewiesen:

- Die Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, d. d. Beschlussfassung nach § 93 (3) GO über d. Jahresrechnung sowie Entlastung des Bürgermeisters durch d. SVV entgegenstehen.
- Die Beschlussfassung über die JR 2004 sowie die Entlastung d. BM für das Haushaltsjahr 2003 werden empfohlen.

- Die Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, d. d. Beschlussfassung nach § 93 (3) GO über d. Jahresrechnung sowie Entlastung des Bürgermeisters durch d. SVV entgegenstehen.
- Die Beschlussfassung über die JR 2004 sowie die Entlastung d. BM für das Haushaltsjahr 2003 werden empfohlen.

- Die Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, d. d. Beschlussfassung nach § 93 (3) GO über d. Jahresrechnung sowie Entlastung des Bürgermeisters durch d. SVV entgegenstehen.
- Die Beschlussfassung über die JR 2005 sowie die Entlastung d. BM für das Haushaltsjahr 2003 werden empfohlen.

5. Öffentliche Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee hat auf ihrer Sitzung am 13.12.2006 den Wirtschaftsplan 2007, einschließlich der dazugehörigen Planteile wie folgt festgestellt:

5.1. Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2007

1.	Es betragen	
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	4.921.000,00 Euro
	die Aufwendungen	4.921.000,00 Euro
	der Jahresgewinn	0,00 Euro
	der Jahresverlust	0,00 Euro
1.2.	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	1.713.000,00 Euro
	die Ausgaben	1.713.000,00 Euro
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag Kredite	0,00 Euro
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 Euro
2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	250.000,00 Euro
2.4.	die Verbandsumlage	0,00 Euro

Gransee, den 14.12.2006

Kellner
Verbandsvorsteher

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Der Wirtschaftsplan 2007 des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2007 wurde am 03. Januar 2007 vom Landrat des Landkreises Ostprignitz - Ruppin bestätigt. (AZ: 30/15/TAVL-G/WiPL 2007).

Der Wirtschaftsplan nebst Anlagen liegt vom 19.02.2007 bis zum 02.03.2007 in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee, Ruppiner Straße 13 A, 16775 Gransee, während den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gransee, den 11.01.2007

Kellner
Verbandsvorsteher

5.2. Jahresabschluss 2005

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee hat folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee beschließt in der Sitzung am 13.12.2006 den Jahresabschluss 2005 mit der Bilanzsumme von 42.184.128,61 € und bestätigt den Lagebericht für das Jahr 2005 in der vorliegenden Form. Der Jahresabschluss 2005 weist ein Ergebnis von 13.711,85 € aus, der auf das neue Jahr 2006 vorgetragen wird. Dem Verbandsvorsteher und dem Verbandsvorstand wird für das Wirtschaftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

Gransee, den 13.12.2006

Kellner
Verbandsvorsteher

Hollin
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2005 des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt vom 19.02.2007 bis zum 02.03.2007 in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee, Ruppiner Straße 13 A, 16775 Gransee, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gransee, den 11.01.2007

Kellner
Verbandsvorsteher

6. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“**6.1. Wirtschaftsplan
Wasserversorgung
Zusammenstellung
nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2007**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 29.11.2006 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 im Geschäftsbereich Wasserversorgung festgestellt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	1.879.500 €
die Aufwendungen	1.879.500 €
das Jahresergebnis	0 €
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	640.700 €
die Ausgaben	640.700 €

Dabei werden die Ausgaben im Vermögensplan gem. § 17 Abs. 5 der EigV für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite	250.000 €
2.4 die Verbandsumlage	0 €

Neustadt(Dosse), den 19.12.2006

Gast Siegel Stoltz
Vorsitzender der Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung

**6.2. Wirtschaftsplan
Abwasserentsorgung
Zusammenstellung
nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2007**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 29.11.2006 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 im Geschäftsbereich Abwasserentsorgung festgestellt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	3.422.100 €
die Aufwendungen	3.422.100 €
das Jahresergebnis	0 €
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	2.143.500 €
die Ausgaben	2.143.500 €

Dabei werden die Ausgaben im Vermögensplan gem. § 17 Abs. 5 der EigV für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite	500.000 €
2.4 die Verbandsumlage	0 €

Neustadt(Dosse), den 19.12.2006

Gast Siegel Stoltz
Vorsitzender der Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung

**6.3. Bekanntmachung
des Wasser- und Abwasserverbandes
„Dosse“
zur Auslegung
der Wirtschaftspläne 2007**

Die vollständigen Wirtschaftspläne 2007 für die Geschäftsbereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung liegen in der Zeit vom 19. Februar 2007 bis 05. März 2007 zu den Sprechzeiten in der Verwaltung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ in Neustadt (Dosse), Gewerbegebiet Nord 21 - Kampehl im Zimmer 15 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de